

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 97/2009

Sitzung vom 27. Mai 2009

**825. Anfrage (Absetzfristen nach Impfungen gegen
Blauzungenkrankheit)**

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Urs Hans, Turbenthal, haben am 23. März 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahr 2008 wurden während der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit Nebenwirkungen festgestellt, namentlich Aborte, Missbildungen und Beeinträchtigung der Tiergesundheit. Es wurde vereinzelt auch festgestellt, dass Kälber, welche mit der Milch frisch geimpfter Kühe getränkt wurden, ebenfalls Symptome wie Augenfluss, Nasenfluss und Entzündungen zeigten. Es stellt sich hier also nicht nur die Frage nach der Beeinträchtigung der Tiergesundheit, sondern auch nach der Beurteilung der Verkehrstauglichkeit der Milch, allenfalls auch nach Rückständen im Fleisch. Beim Einsatz von Antibiotika an Milchkühen gilt zum Beispiel eine Absetzfrist für die Milch.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Verfügt das Kantonale Labor über Erkenntnisse zur Verkehrsfähigkeit der Milch und von Rückständen in Fleisch nach Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit?
2. Verfügt das Kantonale Laboratorium über geeignete Untersuchungsmethoden, mit denen Rückstände aus Impfungen ermittelt werden können?
3. Sind dem Kantonalen Labor Risikoabwägungen bekannt, um im Rahmen des HACCP-Konzepts Unbedenklichkeit bezüglich Verkehrsfähigkeit von Milch nach Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit zu bestätigen?
4. Ist das Kantonale Labor in der Lage, Empfehlungen zu Absetzfristen zu machen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Urs Hans, Turbenthal, wird wie folgt beantwortet:

Zulassungsstelle für Impfstoffe ist das dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) unterstellte Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (kurz IVI, Art. 44 Verordnung über die Arzneimittel [VAM, SR 812.212.21] in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement [SR 172.216.1]). Im Rahmen der Zulassungsverfahren prüft das IVI nicht nur die Wirksamkeit und die Unschädlichkeit eines Arzneimittels oder, wie im vorliegenden Fall, eines Impfstoffs. Bei Präparaten für Nutztiere wird darüber hinaus auch dem Gesichtspunkt der Lebensmittelsicherheit umfassend Rechnung getragen. Impfstoffe und andere Arzneimittel, die zur Behandlung von Nutztieren bestimmt sind, müssen so beschaffen sein, dass die aus den behandelten Tieren gewonnenen Lebensmittel die Gesundheit des Menschen nicht gefährden (Art. 7 Abs. 2 VAM und Art. 11 Abs. 1 lit. d Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, Heilmittelgesetz [SR 812.21]). Auch die Impfstoffe gegen die Blauzungkrankheit wurden vor ihrem Einsatz von den Expertinnen und Experten des IVI auf ihre Gefährlichkeit hin geprüft. Diese Abklärungen haben ergeben, dass Fleisch und Milch von geimpften Tieren keine Rückstände enthalten und daher bedenkenlos konsumiert werden können.

Gemäss Informationen des BVET enthält der im Jahr 2009 eingesetzte Impfstoff BTPUR AlSapTM8 abgetötete Blauzungenviren sowie die Hilfsstoffe Saponin, Aluminiumhydroxid und Wasser. Die Hilfsstoffe Saponin und Aluminiumhydroxid sind dem Impfstoff beigemischt, damit das Immunsystem stimuliert wird, was für einen ausreichenden Infektionsschutz notwendig ist. Beide Substanzen werden seit Langem als Impfstoffbestandteile verwendet. Die Viren ebenso wie der Hilfsstoff Saponin (ein Bestandteil der Eichenrinde) sind natürliche Stoffe, die im Körper des Tieres innert Stunden abgebaut werden und somit nicht mehr nachweisbar sind. Aluminiumhydroxid ist ein gängiger Inhaltsstoff in vielen Impfstoffen – sowohl in der Tiermedizin wie in der Humanmedizin – und verbleibt an der Impfstelle oder wird ausgeschieden. Die Verträglichkeit von Aluminiumhydroxid ist auch beim Menschen gut belegt und laut Bericht der Europäischen Arzneimittelbehörde unbedenklich (EMA/MRL/393/98-FINAL). Die Milch oder das Fleisch von geimpften Tieren könnte zwar grundsätzlich auf den Aluminiumgehalt untersucht werden. Davon sind aber keine neuen Erkenntnisse

zu erwarten. Selbst der Konsum des Fleisches an der Einstichstelle ist bedenkenlos möglich, was folgendes Beispiel veranschaulicht: Der Impfstoff enthält pro Dosis 2,7 mg Aluminium. Verglichen mit der Aufnahme von 23–36 mg Aluminium pro Tag und Person über die übliche Nahrung ist diese Menge äusserst gering und gibt zu keinerlei Bedenken Anlass. Gängige Antacida (d.h. Mittel gegen Übersäuerung des Magens) enthalten demgegenüber 100–150 mg Aluminium pro Tablette, also rund die 40-fache Menge, wobei von diesen problemlos mehrere Tabletten vertragen werden.

Was die Feststellung betrifft, dass vereinzelt bei Kälbern, die mit der Milch frisch geimpfter Kühe getränkt wurden, Symptome wie Augenausfluss, Nasenausfluss und Entzündungen zu beobachten seien, ist festzuhalten, dass die erwähnten Symptome bei Kälbern vor allem im Zusammenhang mit verschiedenen Viruserkrankungen weit verbreitet sind. Ein Zusammenhang mit der Verabreichung von Milch geimpfter Kühe ist demgegenüber nach veterinärmedizinischer Beurteilung wenig wahrscheinlich und bis heute bestehen auch keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die einen solchen Zusammenhang nahelegen würden.

Zu Frage 1:

Der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben in der Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln fällt im Kanton Zürich in die Zuständigkeit des Veterinäramtes (§ 1 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz [LS 817.1]). Das Kantonale Labor verfügt deshalb über keine Erkenntnisse zur Verkehrsfähigkeit von Milch und Fleisch. Wie einleitend ausgeführt, ist diese aber laut den Angaben des BVET nicht eingeschränkt.

Zu Frage 2:

Für die Untersuchung auf abgetötete Viren stehen dem Kantonalen Labor keine Analysemethoden zur Verfügung. Wie einleitend ausgeführt, erfolgen die entsprechenden Untersuchungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch das IVI. Was sodann die Hilfsstoffe (Saponin und Aluminiumhydroxid) angeht, so ist dem Kantonalen Labor keine Methode bekannt, um Saponin (bei welchem es sich zudem wie einleitend erwähnt um einen Bestandteil der Eichenrinde und somit um einen natürlichen Stoff handelt) in Fleisch und Milch nachzuweisen. Ein Test von Fleisch und Milch auf den Aluminiumgehalt wäre zwar möglich, erscheint aber aus den bereits dargelegten Gründen (Geringfügigkeit der im Impfstoff enthaltenen Menge im Vergleich zur täglichen Aufnahme auf anderen Wegen) nicht sinnvoll.

Zu Frage 3:

Die Ausführungen des BVET sind auch nach Einschätzung des Kantonalen Labors nachvollziehbar. Auch das Kantonale Labor hat keinen Grund zur Annahme, dass der Konsum von Milch oder Fleisch von gegen die Blauzungenkrankheit geimpften Tieren mit Risiken verbunden wäre.

Zu Frage 4:

Aus den eingangs dargelegten Gründen bestehen selbst bei einer sofortigen Schlachtung nach der Impfung keine Bedenken wegen allfälliger Rückstände, weshalb keine Absetzfristen für die aus geimpften Tieren gewonnenen Lebensmittel vorgegeben werden. Auch die europäische Heilmittelbehörde (EMA) legt die Absetzfrist für Milch und Fleisch auf «null Tage» fest (<http://www.ema.europa.eu/vetdocs/PDFs/EPAR/BTVPURAI sap8/V-146-de1.pdf>). Auch die in Art. 2 Abs. 2 lit. c und d der Verordnung des BVET vom 14. Januar 2009 über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2009 (SR 916.401.348.2) vorgesehene Ausnahme von der Impfpflicht für Rinder und Schafe, die innert zwei bzw. eines Monats nach dem Impftermin geschlachtet werden sollen, ist übrigens nicht mit Bedenken gegenüber Rückständen im Fleisch begründet. Es ist vielmehr so, dass es bei Schafen 30 Tage und bei den zweimal in einem Abstand von mindestens drei Wochen zu impfenden Rindern 60 Tage (bzw. 30 Tage nach der zweiten Impfung) dauert, bis ein Tier nach der Impfung ausreichend Antikörper gebildet hat, so dass bei Tieren, die kurz vor der Schlachtung stehen, eine Impfung keinen Sinn ergäbe.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi